


Disclaimer im Impressum oder der Datenschutzerklärung notwendig?

 Unknown macro: 'display-page-title'

Bei Disclaimern handelt es sich um Texte, die einen so genannten "Haftungsausschluss" des Seitenbetreibers erklärt werden soll.

Wir raten aufgrund der Rechtsprechung dringend davon ab, irgendwelche, angeblich hilfreiche Disclaimer-Texte, im Impressum oder der Datenschutzerklärung einer Internetseite oder eines Online-Shops aufzunehmen.

Derartige Disclaimer sind bestenfalls unwirksam. Im schlimmsten Fall bieten sie möglicherweise Anlass für Abmahnungen. Auch sogenannte Haftungsausschlüsse für Links zu anderen Internetseiten stellen solch eine Unsitte dar. Verzichten Sie komplett auf "Disclaimer-Texte". Dies erspart Ihnen Ärger.

Zu Disclaimer-Texten haben die nachfolgenden Gerichte vor nicht allzu langer Zeit geurteilt:

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt – Ein klassisches Eigentor:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im Jahr 2016 entschieden, dass Betreiber von Internetseiten, die die Formulierung „Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt“ in einem Disclaimer verwenden, keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten haben, wenn Sie selbst eine Abmahnung über einen Anwalt verschicken lassen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2016 – Az. I-20 U 52/15).

Haftungsausschluss unwirksam:

Das Landgericht Arnberg hat am 03.09.2015 entschieden, dass sich ein Händler beispielsweise trotz Einbau eines Disclaimers nicht von der Haftung für eine falsche Produktbeschreibung lösen kann. Der Händler verwendete in seinem Impressum die Formulierung: „Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.“ Diese Formulierung sah das Gericht als unzulässige AGB-Klausel und damit als wettbewerbswidrig an (LG Arnberg, Urteil vom 03.09.2015 – Az. I-8 O 63/15).